

Steuern sparen durch Rückstellungen

10 Tipps von Carsten Klingebiel und Michael Buchs von der Gehrke Gruppe, Hannover, zum Thema Steuern sparen bei guter Ertragslage.

Nachdem die Ertragslage bei vielen Bäckereibetrieben sich wieder positiv entwickelt hat, werden Sie als Betriebsinhaber voraussichtlich mit höheren Steuerbelastungen konfrontiert. Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung sind daher Maßnahmen zu überprüfen, inwieweit die Steuern reduziert werden können. Dabei gehört die Bildung von Rückstellungen zu den interessantesten Möglichkeiten, denn Rückstellungen verringern den Gewinn Ihres Unternehmens und senken bzw. stunden dadurch die Steuerlast.

1 Rückstellungen für ungewisse Risiken bilden

In der Handelsbilanz, die Sie als Kaufmann aufstellen müssen, sind alle Verpflichtungen und ungewisse Verbindlichkeiten sowie Risiken zu erfassen, die am Abschlussstichtag drohen. Diese können sehr vielschichtig sein. Daher unterscheidet das Bilanzrecht Rückstellungen für noch

ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für Kulanzleistungen sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Aufwandsrückstellungen für unterlassene Instandhaltungen. Bei Rückstellungen ist die Höhe und der Zeitpunkt unsicher, zu dem Ihr Unternehmen in Anspruch genommen wird. Sofern Sie also mit zukünftigen Zahlungen aus einem Geschäftsvorfall, der aus der Vergangenheit resultiert, rechnen müssen, ist dieses Risiko auch in Ihrer Bilanz darzustellen.

2 Höhe der zu bildenden Rückstellung liegt in Ihrem Ermessen

Rückstellungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei der Schätzung des Rückstellungsbetrags kommt Ihrer Auffassung bzw. Einschätzung besondere Bedeutung zu. Die Erfahrungswerte der Vergangenheit bieten Ihnen Anhaltspunkte. Grundsätzlich sollten Sie die Rückstellungen tendenziell mit dem aus Ihrer Sicht höchst möglichen Wert berücksichtigen, um in den Verhandlungen mit dem Finanzamt einen gewissen Verhandlungsspielraum vorzuhalten.

3 Rückstellung für Rückbauverpflichtung

Sofern Sie als Bäckereibetrieb Filialen betreiben, investieren Sie in der Regel viel Geld in Ladeneinrichtungen, Mietereinbauten oder Handwerkerleistungen, die in Räumlichkeiten des Vermieters eingebaut werden. Häufig haben Sie sich über den Mietvertrag verpflichtet, bei Beendigung des Mietverhältnisses den ursprünglichen Zustand bei Beginn des Mietverhältnisses wieder herzustellen.

Besteht eine solche Entfernungs-, Wiederherstellungs- oder Rückbauverpflichtung gegenüber Ihrem Vermieter, müssen Sie als Mieter in Höhe der zu erwartenden Kosten (Abbruch-, Umbaukosten sowie Aufwendungen zur Entfernung der Mietereinbauten) eine Rückstellung bilden. Diese Kosten sind in gleichen Raten verteilt auf die Laufzeit des Mietverhältnisses zu verteilen.

4 Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Als Kaufmann sind Sie verpflichtet, viele Belege und Unterlagen Ihres Bäckereibetriebs viele Jahre aufzubewahren. Diese Verpflichtung zur Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen löst in Zukunft Kosten aus, für die Sie in der Handels- und Steuerbilanz eine Rückstellung bilden müssen. In der Praxis sind die aufzubewahrenden Unterlagen meist in einem gesonderten Raum (Archiv, Abstellraum...) untergebracht. In einem ersten Schritt sind die jährlich für das Gesamtgebäude anfallenden Kosten zu ermitteln. Danach ist der davon auf den Archivraum entfallende Anteil zu berechnen. Des Weiteren sind beispielsweise anteilige Kosten für Energie, Reinigung, etc. mit zu berücksichtigen.

5 Rückstellung für Rest-Urlaubstage/ Überstunden

Haben die in Ihrem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer den ihnen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen zustehenden Jahresurlaub bis zum Bilanzstichtag noch nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen oder geleistete Überstunden noch nicht ausgeglichen, muss hierfür in der Handels- und Steuerbilanz eine Rückstellung ausgewiesen werden. Die Höhe der Rückstellung des Urlaubstags bzw. Überstunde ergibt sich zeitanteilig aus dem Lohn bzw. Gehalt, Zuschläge (z. B. für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit), Sachbezüge (z. B. Wert der Kfz-Überlassung), Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie lohnabhängige Nebenkosten (z. B. Beiträge zur Berufsgenossenschaft).

6 Rückstellung für Berufsgenossenschaft

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, die beruflichen Unfallgefahren durch eine gesetzliche Unfallversicherung abzusichern. Die Betriebe müssen i. d. R. Vorauszahlungen leisten. Nach Ablauf des Jahres erhebt die Berufsgenossenschaft einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der „Gefahrenklasse“ der Branche, der Lohnsumme und den Ausgaben der Berufsgenossenschaft abhängt. Ist am Bilanzstichtag zu erwarten, dass eine Abschlusszahlung (voraussichtlicher Jahresbeitrag abzüglich Vorauszahlungen) zu leisten ist, muss hierfür in der Handels- und Steuerbilanz eine Rückstellung ausgewiesen werden.

7 Rückstellung für Kosten der Betriebsprüfung

Leider hat die Finanzverwaltung immer wieder den Wunsch, eine Betriebsprüfung in Unternehmen durchzuführen. Die Durchführung der Betriebsprüfung führt in den Betrieben zu internen und externen Kosten (z. B. Steuerberater). Sofern eine Prüfungsanordnung vor dem Bilanzstichtag dem Steuerpflichtigen vorliegt, ist eine Rückstellung für die voraussichtlichen Betriebsprüfungskosten zu bilden.

Die Rückstellungshöhe bestimmt sich nach den voraussichtlich anfallenden Aufwendungen für die Betreuung des Prüfers durch das eigene Personal bzw. durch den Steuerberater sowie um die Aufwendungen für die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten und technischer Hilfsmittel. Ein wesentlicher Faktor bei der Berechnung wird die voraussichtliche Dauer der Prüfung sein.

8 Rückstellung für Instandhaltung

Für am Bilanzstichtag unterlassene Instandhaltungen (z. B. überfällige Inspektion und Wartungsarbeiten an Backöfen, Frostern, usw. oder Reparatur und Instandhaltung der Ladeneinrichtung) muss bzw. kann eine Rückstellung gebildet werden. Es darf sich um keine Verpflichtung gegenüber einem Dritten handeln, sondern um eine reine Innenverpflichtung. Auf die Gründe, weshalb die Reparaturarbeiten noch nicht durchgeführt worden sind (z. B. Terminprobleme mit den Handwerkern, finanzieller Engpass), kommt es nicht an. Eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung, die innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nachgeholt wird, ist sowohl in der Handelsbilanz als auch in der Steuerbilanz anzusetzen. Für unterlassene Instandhaltung, die zwar nicht innerhalb von 3 Monaten, jedoch innerhalb des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt wird, kann in der Handelsbilanz eine Rückstellung gebildet werden, in der Steuerbilanz nicht.

9 Rückstellung für latente Steuern

Bei den meisten Unternehmen weicht das Ergebnis in der Steuererklärung vom handelsbilanziellen Ergebnis ab. Diese Abweichungen entstehen auf Grund von unterschiedlichen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften – Jüngstes Beispiel für derartige Abweichungen ist die Neuregelungen des § 7g EStG, durch den die bekannte Anparabschreibung mit dem so genannten Investitionsabzugsbetrag ersetzt worden ist. Da diese Vorschrift nur außerhalb der Handelsbilanz Wirkung entfaltet, ist das steuerrechtliche Ergebnis durch die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags niedriger als das Ergebnis der Handelsbilanz. Um den zu niedrigen Steueraufwand in der Handelsbilanz auszugleichen, ist eine Rückstellung für latente Steuern in der Handelsbilanz zu bilden, sofern sich das Unternehmen in der Rechtsform Kapitalgesellschaft bzw. GmbH & Co. KG befindet. Steuerlich findet diese Rückstellung keine Anwendung, da in der Steuerbilanz bereits der richtige Steueraufwand der Periode ausgewiesen wird.

10 Rückstellung für Prämien, Gratifikationen und Tantiemen

Viele deutsche Unternehmen haben zunehmend Probleme, motivierte und engagierte Mitarbeiter zu finden bzw. zu halten. Ein Baustein, um den Mitarbeiter zu mehr Leistung anzuspornen, ist Beteiligung am Ergebnis des Unternehmens (Tantieme) bzw. die Prämie für die Erreichung eines persönlichen Ziels. Sofern Sie Ihren Mitarbeitern für das abgelaufene Geschäftsjahr aufgrund einer Zielvereinbarung noch einmalige finanzielle Leistungen zukommen lassen wollen, müssen Sie hierfür eine Rückstellung für noch auszuzahlende Tantiemen bzw. Prämien bilden. Die Höhe richtet sich nach dem Berechnungsmodus bzw. der zugesagten Leistung.

Unserer Erfahrung nach sind dies die gängigsten Rückstellungen in der Bäckerbranche. Aber auch weitere Sachverhalte wie z. B. Entsorgungsverpflichtungen (z. B. Sondermüll, Altöl, Elektroschrott), Prozesskosten, künftige Jubiläen, ausstehende Umsatzmieten, usw. könnten für die Bildung einer Rückstellung in Betracht kommen.